

von flüssigen Energieträgern zwischen Lieferer und Abnehmer. Für den Bezug von Heizöl sind die Lieferbeziehungen zwischen den Leitern der Fondsträger sowie dem Leiter des bilanzbeauftragten Organs vertraglich zu vereinbaren.

(2) Für Dieselmotoren erhalten die Bedarfsträger die Lagerfreigaben und/oder DK-Limitscheine bei der für ihren Sitz zuständigen Ausgabestelle für DK-Limitscheine des volkseigenen Kombines Kraftverkehr bzw. des VEB Verkehrskombinat gegen Vorlage der von den Fondsträgern übergebenen Kontingente.

(3) Die Quartalskontingente verlieren nach Ablauf des Quartals ihre Gültigkeit.

§ 7

(1) Die übergebenen Quartalskontingente für flüssige Energieträger müssen mit den staatlichen Planaufgaben übereinstimmen und sind Höchstlimite, die nicht überschritten werden dürfen. Die Kontingente „Verbrauch“ an flüssigen Energieträgern, die infolge veränderter Bedingungen nicht benötigt werden, sind von den Betrieben unverzüglich an die Fondsträger zurückzugeben. Der Fondsträger hat das Recht, zur Sicherung der Produktions-, Versorgungs- und Transportaufgaben begründete Umverteilungen bei Einhaltung seines Kontingents durchzuführen. Bei Heizöl können Verbrauchsreduzierungen zur Erhöhung der Bestände verwendet werden, wenn vom bilanzbeauftragten Organ keine Veränderung des Kontingents „Bezug“ erfolgt. Die Bestandserhöhung berechtigt nicht zur Überschreitung des Kontingents „Verbrauch“. Die Bestände sind bei der Festlegung der Kontingente für den nachfolgenden Zeitraum zu berücksichtigen.

(2) Die Leiter der Fondsträger sind berechtigt, im Rahmen der dafür getroffenen zentralen Festlegungen Umverteilungen von Kontingenten bei Einhaltung der Jahresmenge vorzunehmen. Die Leiter der Versorgungsbereiche sind berechtigt, entsprechende Umverteilungen zwischen den ihnen unterstellten Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen vorzunehmen. Den betroffenen Kombinat, Betrieben und Abnehmern sind neue Kontingente zu erteilen. Sich daraus ableitende Veränderungen des Bezuges von Heizöl sind mit dem bilanzbeauftragten Organ bis zum 10. des Vormonats zu vereinbaren.

§ 8

Bezug von flüssigen Energieträgern

(1) Motorenbenzin ist auf der Grundlage der erteilten Kontingente im Direktbezug und/oder an Tankstellen bzw. Tanklagern des VEB Kombinat Minol oder an den in den öffentlichen Kraftstoffverkauf einbezogenen Eigenverbrauchsanlagen zu beziehen.

(2) Dieselmotoren sind auf der Grundlage der erteilten Kontingente im Direktbezug und/oder an Tanklagern des VEB Kombinat Minol mit Lagerfreigaben oder an Tankstellen bzw. den in den öffentlichen Verkauf von Dieselmotoren einbezogenen Eigenverbrauchsanlagen mit DK-Limitscheinen zu beziehen. Beim Bezug von Dieselmotoren im Tankscheinverfahren¹ sind die DK-Limitscheine auf der Rückseite des Tankscheines aufzukleben und dem Tankwart zu übergeben. Bedarfsträger, die nicht am Tankscheinverfahren teilnehmen, haben die DK-Limitscheine auf die Rückseite der Quittung, die bei der Tankstelle verbleibt, aufzukleben. Die DK-Limitscheine sind nach der Betankung zu entwerten.

(3) Heizöl ist auf der Grundlage der erteilten Kontingente im Direktbezug, über die heizölführenden Tanklager des VEB Kombinat Minol oder über den fachlich zuständigen Außenhandelsbetrieb zu beziehen. Der VEB Kombinat Minol ist über

die Höhe der Quartalskontingente seiner Abnehmer durch das bilanzbeauftragte Organ zu informieren.

§ 9

Grundsätze der Vertragsbeziehungen

(1) Die Lieferverträge für flüssige Energieträger sind als Quartalsverträge abzuschließen.

(2) Lieferungen über den auf der Grundlage von Quartalskontingenten vereinbarten Umfang hinaus gelten als vorzeitige Lieferung für den Folgezeitraum.

(3) Die Lieferer von Heizöl sind berechtigt, zur Bildung von Beständen im volkswirtschaftlichen Interesse bei den Verbrauchern Lieferungen über den vereinbarten Umfang hinaus bis zur Erreichung der maximalen Lagerkapazität vorzunehmen. Diese Mengen sind Sperrbestände, über die der Verbraucher nicht ohne ausdrückliche Freigabe durch das bilanzbeauftragte Organ bzw. den VEB Kombinat Minol verfügen darf. Diese Sperrbestände sind in den Abrechnungen gesondert auszuweisen.

(4) Wenn Minderlieferungen vom Hersteller oder Lieferer verursacht wurden, hat auf Anforderung des Bedarfsträgers die Nachlieferung innerhalb des Planjahres bis zur Höhe der vereinbarten Lieferungen zu erfolgen, wenn der geplante Bestand am Quartalsende nicht erreicht wurde.

§ 10

Abrechnung

(1) Für die lieferseitige und verbraucherseitige Abrechnung gelten die im Bilanzverzeichnis und in den Regelungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Bestimmungen.

(2) Durch ausgewählte Versorgungsbereiche ist der Verbrauch von Dieselmotoren (unterteilt nach Transport- und Beförderungsleistungen sowie Produktionsbedarf) und Motorenbenzin bis zum 20. Werktag des Folgemonats gegenüber dem Ministerium für Chemische Industrie monatlich abzurechnen.

(3) Durch ausgewählte Bedarfsträger ist eine tägliche Berichterstattung zum Bestand an Heizöl nach Sorten gegenüber dem bilanzbeauftragten Organ vorzunehmen.

§ 11

Ausnahmeregelungen

Der Minister für Chemische Industrie entscheidet im Rahmen der staatlichen Plankennziffern in außergewöhnlichen Situationen über die anzuwendenden operativen Maßnahmen zur Versorgung mit flüssigen Energieträgern oder führt die dazu notwendigen Entscheidungen in Abstimmung mit den Leitern der betroffenen zentralen staatlichen Organe herbei. Die Entscheidungen greifen in bestehende Verträge ein und sind für alle Vertragspartner verbindlich. Für Heizöl gilt das vom Ministerrat bestätigte Stufenprogramm.

§ 12

Kontrolle

Die Leiter der Versorgungsbereiche sind verpflichtet, die sparsamste Verwendung von flüssigen Energieträgern im Rahmen der übergebenen Kontingente zu gewährleisten. Sie haben zu sichern, daß

- durch eine innerbetriebliche Abrechnung und Kontrolle die exakte Abrechnung des Verbrauchs erfolgt,
- eine ständige Kontrolle in den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches zur Einhaltung der Rechtsvorschriften, zur Normierung und materiellen Stimulierung der Einsparung von flüssigen Energie-

¹ Z. Z. gelten die Anordnung vom 6. September 1978 über die Anwendung von Tankscheinen beim Bezug von Vergaserkraftstoffen und Dieselmotoren durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBL I Nr. 31 S. 347) und die Anordnung vom 11. September 1978 über die Bedingungen für den Bezug von Kraftstoffen und Motorenölen im Tankscheinverfahren des VEB Minol (GBL I Nr. 31 S. 348).